

Frank Kutz SteuerBerater

„Kompetenz aus einer Hand, individuell und persönlich“



Mitglied im Steuerberaterverband

Frank Kutz, Steuerberater,
Niedersachsenstr. 13, 31275 Lehrte

NIEDERSACHSENSTR. 13
31275 LEHRTE

☎ 05175 / 92 93 30

Fax 05175 / 92 93 32

info@steuerberater-kutz.de

www.steuerberater-kutz.de

Volksbank BraWo eG

IBAN:

DE70 2699 1066 7173 5040 00

BIC: GEN0DEF1WOB

oder

Commerzbank

IBAN:

DE57 2504 0066 0204 0285 00

BIC: COBADEFFXXX

Steuernummer: 16/125/00290

Hämelerwald 2019

Hinweise zum Jahresanfang 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kalenderjahr 2019 steht noch am Anfang, so dass ich Ihnen nachfolgend einige wichtige Hinweise geben möchte, die Sie bitte beachten wollen:

1. Die Grenze für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter (kurz GWG) wurde auf 800 Euro (Netto) angehoben. Das bedeutet, dass Sie Kosten für GWG's bis zu einem Wert von 800 Euro (Netto) sofort und in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend machen können. Bei GWG's handelt es sich beispielsweise um selbständige Wirtschaftsgüter (z. B. Büromöbel, Akkuschauber, Handy, Digitalkamera, Bohrmaschine usw.). Bitte beachten Sie die vorgenannten Grenzen bei Ihrer Investitionsplanung 2019.
2. Ab Januar 2019 erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn für Ihre Arbeitnehmer auf EUR 9,19 pro Stunde. Sofern für Ihre Branche ein spezieller Tarifvertrag gilt, wollen Sie bitte die entsprechenden Stundenlöhne beachten. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Prüfung der Höhe der Stundenlöhne vornehmen können. Ich weise auch darauf darauf hin, dass Sie uns mögliche Änderungen hinsichtlich der Höhe des Stundenlohnes Ihrer Arbeitnehmer bis zum 20. Januar 2019 mitteilen wollen (dies gilt natürlich nur, sofern Sie Mitarbeiter beschäftigen und wir auch die Lohnabrechnungen für Sie erstellen).

Frank Kutz

SteuerBerater

„Kompetenz aus einer Hand, individuell und persönlich“

3. Bedenken Sie auch, dass sich die monatliche Arbeitszeit für geringfügig Beschäftigte aufgrund der Erhöhung des Mindestlohnes ab Januar 2019 ändert und ggf. angepasst werden muss.
4. Ab dem Kalenderjahr 2019 erfolgt eine andere Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge für Ihre Arbeitnehmer zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil (grundsätzlich erfolgt eine Teilung der Kosten).
5. Auf unserer Homepage (www.steuerberater-kutz.de) finden Sie auch einen Stundenlohnrechner, mit dem Sie den für Ihre Branche geltenden Mindestlohn ermitteln können.
6. Stellen Sie sicher, dass Ihre Arbeitnehmer, die auf Stundenlohnbasis entlohnt werden, monatlich lückenlose Stundenaufzeichnungen führen. Dies gilt vor allem für geringfügig Beschäftigte. Diese Stundenaufzeichnungen müssen 4 Tage nach Ablauf des jeweiligen Monats von Ihnen als Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer unterschrieben und zu den Personalakten genommen werden. Im Falle einer Prüfung müssen diese Unterlagen vorgelegt werden.
7. Neu ab Januar 2019 ist auch, dass Sie und/oder Ihre Arbeitnehmer bei beruflich/geschäftlich veranlassten Reisen ins europäische Ausland eine sogenannte A1-Bescheinigung benötigen. Diese muss vor Beginn der Auslandsreise elektronisch beantragt werden, farbig ausgedruckt und von Ihnen bzw. Ihren Arbeitnehmern mitgeführt werden. Im Falle einer Kontrolle drohen Ihnen zusätzliche Kosten, bei Nicht-Vorlage der A1-Bescheinigung. Diesbezüglich hatte ich Ihnen bereits Hinweise im Jahr 2018 zugesendet.
8. Prüfen und stellen Sie auch 2019 sicher, dass Ihre Rechnungsnummern lückenlos auf Ihren Ausgangsrechnungen angegeben sind. Beachten Sie dabei, dass Sie Rechnungen an Ihre Kunden nicht mit einer Software erstellen, bei der Sie die Rechnungen nachträglich manipulieren/ändern können!
9. Beachten Sie, dass Sie sämtliche Geschäftsunterlagen mindestens 10 Jahre aufbewahren. Im Falle einer Betriebsprüfung müssen Sie die Unterlagen in lesbarer Form vorlegen können. Dies gilt auch für Unterlagen für die Erstellung der laufenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen Ihrer Arbeitnehmer.
10. Rechnungen/Belege, die auf Thermopapier gedruckt sind, sollten kopiert werden, damit eine spätere Lesbarkeit gewährleistet ist (die Lesbarkeit gilt natürlich auch für sämtliche übrigen Belege/Rechnungen). Gern kann ich Ihnen auch bei der Digitalisierung Ihrer Unterlagen behilflich sein, damit Sie keine Mehrarbeit für Kopierarbeiten haben! Bei Interesse sprechen Sie mich einfach zu diesem Thema an!
11. Verwenden Sie bei der Kalkulation Ihrer Verkaufspreise marktübliche Zuschlagssätze. In der Regel können Sie mit einem Faktor von 2,5 bis 3,0 des jeweiligen Einkaufspreises rechnen. Weitere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrer IHK oder Handwerkskammer. Gern bin ich Ihnen bei der Kalkulation Ihrer Verkaufspreise behilflich. Auch hierzu finden Sie auf unserer Homepage einen Link für eine Handelskalkulation.

Frank Kutz
SteuerBerater

„Kompetenz aus einer Hand, individuell und persönlich“

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Kutz
SteuerBerater